

DIN / DVGW-Prüfzeichen bei Anlagen und Geräten zur Wasseraufbereitung

Anschluss von nicht DIN/DVGW-geprüften Wasseraufbereitungsanlagen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz.

In der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sind die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen sowie deren Kunden geregelt.

In dieser Verordnung wird unter § 12 Abs. 4. „Anforderungen an Materialien und Geräte“ vorgeschrieben, „dass nur Materialien und Geräte verwendet werden dürfen, die den **„anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“**“

AVB WasserV - § 12 Kundenanlagen):

4. *Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.*

§ 12 Abs. 4) legt aber nicht fest, dass ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen der DVGW-Prüfstelle tragen, sondern er verweist lediglich auf die Erfüllung der anerkannten Regeln der Technik.

AVB WasserV - § 4 Art der Versorgung:

1. *Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.*
3. *Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.*
4. *Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.*

Auch Anlagen der Wasserversorgungsunternehmen selbst benötigen kein DVGW-Prüfzertifikat sondern müssen lediglich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat daher nicht das Recht, Wasseraufbereitungsanlagen nur deshalb abzulehnen, weil sie kein Zeichen der DVGW-Prüfstelle tragen. Der Einbau von Geräten ohne Prüfzeichen muss schon deshalb zulässig sein, weil für Wasseraufbereitungsgeräte kein Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben oder vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich – schon mit Rücksicht auf sein Eigentumsrecht – frei in der Wahl seiner Installationseinrichtungen nach den anerkannten Regeln der Technik und so auch geeigneter Wasseraufbereitungssysteme. Er hat lediglich die Pflicht, eine Störung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Ganzen oder anderer Teilnehmer zu vermeiden (Verwaltungsgericht Freiburg, 12. Juni 1990, AZ: 6 K 195/89).

Diese Pflicht wird durch den Einbau von geeigneten Sicherungsmaßnahmen gegen Rückfließen oder Rücksaugung auf jeden Fall erfüllt.

Schon alleine zu diesem Zweck sind gemäß DIN 1988 Teil 4 sowie DIN EN 1717 hinter jedem Wasserzähler Rückflussverhinderer vorgeschrieben und eingebaut.

Für ein Trinkwassersystem, wie dem PROaqua 4200, gibt es keine DVGW-Prüfnormen.

Alle Materialien, Granulate, Kunststoffe, usw., welche beim **PROVITEC-PROaqua 4200 Trinkwassersystem** verwendet werden, **entsprechen den anerkannten Regeln der Technik**. Unsere Trinkwassersysteme werden seit mehr als 12 Jahren von öffentlichen Fachstellen (Gesundheitsbehörden, Landesuntersuchungsämter, usw.) regelmäßig untersucht und geprüft.